

REGIONALGESETZ vom 6. Dezember 1993, Nr. 22

**Angleichung der Bestimmungen für die Amtsdirektoren und dringende Bestimmungen im Personalwesen**

DER REGIONALRAT

hat das folgende Gesetz genehmigt,

DER PRÄSIDENT DES REGIONALAUSSCHUSSES

beurkundet es:

**Art. 1**

*(Allgemeine Bestimmungen)*

1. In Erwartung des Erlasses einer neuen einheitlichen Regelung, die die regionale Organisationsstruktur und die Personalangelegenheiten neuordnet, und zwar in Durchführung der im Gesetz vom 23. Oktober 1992, Nr. 421 enthaltenen Grundsätze sowie des Legislativdekretes vom 3. Februar 1993, Nr. 29, werden die folgenden dringenden Bestimmungen genehmigt, um die Funktionsfähigkeit der Verwaltung und die Schaffung von Hilfsmitteln zur Angleichung der Behandlung bei den autonomen Provinzen Trient und Bozen und den anderen örtlichen Körperschaften der Region Dienst leistenden Personals zu garantieren.

**Art. 2**

*(Einzelheiten für die Ernennung)*

1. Um die dringende Durchführung des Planes zur Umstellung der Dienste der Regionalverwaltung und im besonderen der Grundbuch- und der Katasterdienste auf elektronische Datenverarbeitung sowie deren Koordinierung und operative Verwirklichung zu gewährleisten, können die entsprechenden Aufgaben vom Regionalausschuß einer verwaltungsfremden Person mit anerkannter Erfahrung und hoher Fachkenntnis anvertraut werden, die ein Doktordiplom in Fächern, die mit der Art des Auftrages zusammenhängen, die in den geltenden Gesetzesbestimmungen für den Zugang zur höheren Laufbahn vorgesehene Bescheinigung über die Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache sowie die für die Zulassung zum Dienst bei der Region vorgeschriebenen allgemeinen Voraussetzungen besitzt, wobei von der Altersgrenze abgesehen wird.

2. Der Bedienstete nach Absatz 1 ist im Rahmen der Abteilung V - Grundbuch und Kataster - tätig und ist unmittelbar dem Dirigenten der Abteilung verantwortlich.

3. Der Bedienstete wird vom Regionalausschuß mit privatrechtlichem, den Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreitenden Vertrag aufgenommen, der nur einmal bei Fälligkeit für einen gleich langen Zeitraum erneuert werden kann. Die Aufnahme wird nach vorausgehenden öffentlichen Auswahlverfahren nach Titeln und

REGIONALGESETZ  
vom 6. Dezember 1993, Nr. 22

einem Prüfungsgespräch verfügt. Das Auswahlverfahren wird im Amtsblatt der Region bekanntgegeben.

4. Das Ausmaß der Vergütung wird vom Regionalausschuß bei Vertragsabschluß festgelegt, wobei die Bedeutung und die Art des Auftrages berücksichtigt werden.

### Art. 3

#### *(Aufnahme von Personal in die Dirigentenlaufbahn)*

1. Im Artikel 24 des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15, ersetzt durch Artikel 17 des Regionalgesetzes vom 11. Juni 1987, Nr. 5, wird der Absatz 11 durch die nachstehenden Absätze ersetzt:

«11. Zum Zwecke der Gewährleistung der Anwendung des Grundsatzes des sprachlichen Proporztes kann die Ernennung zum Dirigenten unter Beachtung des Artikels 15 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23 vom Regionalausschuß auf Berufung auch an Personen mit nachgewiesener Berufserfahrung und Fachkundigkeit erteilt werden, die nicht der Verwaltung angehören und das Doktorat sowie die für die Zulassung zum Dienst bei der Region vorgeschriebenen allgemeinen Voraussetzungen besitzen, wobei von der Altersgrenze abgesehen wird.

11 bis. Der Auftrag eines Dirigenten kann außerdem Personal anderer öffentlicher Verwaltungen in der Stellung einer Abordnung erteilt werden, wenn dieses Personal bei der Zugehörigkeitskörperschaft einen Dirigentenrang bekleidet, der jenem gleich ist oder einer vergleichbaren Funktion entspricht, wie in diesem Gesetz vorgesehen ist, und ferner das Doktorat besitzt. Diesem Personal gebührt die für den erteilten Auftrag vorgesehene Direktionszulage.

11 ter. Die Ernennungen gemäß Absatz 11 und die Aufträge gemäß Absatz 11 bis dieses Artikels dürfen jedenfalls die Höchstgrenze von dreißig Prozent der für den Dirigentenrang vorgesehenen Planstellen insgesamt nicht überschreiten.

11 quater. Für die Ernennungen gemäß Absatz 11 und die Aufträge gemäß Absatz 11 bis ist der Besitz des für den Zugang zur höheren Laufbahn vorgesehenen Nachweises über die Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 752 vom 26. Juli 1976 erforderlich.»

2. Im Artikel 23 des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15 wird der Absatz 3 bis, eingeführt mit dem Artikel 22 des Regionalgesetzes vom 21. Februar 1991, Nr. 5, aufgehoben.

### Art. 4

#### *(Verhandlungsbasis für die Dirigentenlaufbahn)*

1. Um die schrittweise Anpassung an die im Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 1992, Nr. 421, enthaltenen Grundsätze einzuleiten und die Angleichung der Behandlung der Amtsdirigenten der Region mit denen der autonomen Provinzen und anderen örtlichen Körperschaften, die auf regionalem Gebiet tätig sind zu erzielen, wird die Besoldung der Amtsdirigenten der Region einschließlich der dazugehörenden Vergütungen nur einmal festgelegt, und zwar mittels Abkommen gemäß den Artikeln 4 und ff. des Regional-

REGIONALGESETZ  
vom 6. Dezember 1993, Nr. 22

gesetzes vom 21. Februar 1991, Nr. 5. Die Gewerkschaftsdelegation setzt sich zu diesem Zweck aus den die regionalen Amtsdirigenten vertretenden Gewerkschaften zusammen; um ein Abkommen treffen zu können, ist die Zustimmung der Gewerkschaftsorganisationen notwendig, welche die Mehrheit der in diesen Organisationen eingeschriebenen Amtsdirigenten vertreten.

2. Das im Absatz 1 erwähnte Abkommen sieht außerdem die Einführung einer mit der tatsächlichen Ausübung der Aufgaben der Dirigentenlaufbahn verbundenen Funktionszulage vor, und zwar mit dem nachfolgenden Ausschluß der Vergütung für Überstundenarbeit und der Förderungszulagen. Die Zulage wird auf Grund des Bruttojahresgehaltes gemäß eigenen Koeffizienten zwischen 0,1 und 1 bemessen.

3. Die Funktionszulage gemäß Absatz 2 gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Veröffentlichung des Beschlusses des Regionalausschusses über den Abschluß des Abkommens folgt.

#### Art. 5

##### *(Funktionszulage)*

1. Die Funktionszulage gemäß vorhergehendem Artikel 4 ersetzt den Amtsdirigenten gegenüber die im Artikel 52 des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15, ersetzt durch Artikel 36 des Regionalgesetzes vom 11. Juni 1987, Nr. 5 und geändert durch Artikel 17 des Regionalgesetzes vom 21. Februar 1991, Nr. 5 vorgesehene Direktionszulage.

2. Auf das Personal in der Dirigentenlaufbahn wird weiterhin die mit im Absatz 1 erwähnten Artikel 52 Absatz 5 geregelte Ergänzung der Ruhestandsbesoldung angewandt, und zwar in bezug auf die am Datum des Beschlusses des Regionalausschusses über den Abschluß des Abkommens nach Artikel 4 geltenden Beträge der Direktionszulage sowie in deren Grenzen.

3. Diese Regelung gilt auch gegenüber dem Personal in der Dirigentenlaufbahn, das sich am Datum des im Artikel 4 vorgesehenen Beschlusses im Ruhestand befindet, sowie gegenüber den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen.

4. Die Ergänzung der Ruhestandsbesoldung steht für den Teil zu, der die von der gesamtstaatlichen Versicherungsanstalt für die Bediensteten der öffentlichen Verwaltung (INPDAP) auf die Zulage oder auf ihren Anteil, wie im Artikel 4 Absatz 2 vorgesehen, gegebenenfalls entrichtete Ruhestandsbesoldung überschreitet.

#### Art. 6

##### *(Übergangsbestimmungen)*

1. Für das Jahr 1993 wird dem von den Abkommen nach dem Gesetz vom 21. Februar 1991, Nr. 5 betroffenen Regionalpersonal ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 20.000 Lire für dreizehn Monatsgehälter entrichtet.

2. Für das Jahr 1993 werden die Bestimmungen, die Besoldungsaufbesserungen infolge von automatischen Gehaltserhöhungen mit sich bringen, nicht angewandt.

3. Für das Jahr 1993 dürfen die Ansätze betreffend den Förderungsfonds und den Fonds für die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Dienste die für 1991 festgesetzten Haushaltsansätze nicht überschreiten.

4. Für das Jahr 1993 können die Außendienstvergütungen und die Versetzungszulagen, einschließlich der Rückerstattung der bestrittenen Spesen, Änderungen in den Grenzen der vorgesehenen Inflationsrate erfahren.

#### Art. 7

*(Änderung des Artikels 4 des Regionalgesetzes vom 21. Februar 1991 Nr. 5)*

1. Im Artikel 4 des Regionalgesetzes vom 21. Februar 1991, Nr. 5 wird der Absatz 2 durch den nachstehenden ersetzt:

«2. Die Gewerkschaftsdelegation besteht aus nicht mehr als drei Vertretern für jede der Gewerkschaftsorganisationen, die unter dem Personal der Region am stärksten vertreten sind. In diesem Sinne werden als solche jene Organisationen betrachtet, die einem der auf gesamtstaatlicher Ebene am stärksten vertretenen Gewerkschaftsbünde oder dem Gewerkschaftsbund nach Artikel 9 Absatz 3 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 6. Jänner 1978, Nr. 58 angehören, sowie jene, deren Mitgliederzahl nicht unter fünf Prozent der insgesamt der Verwaltung ausgestellten Vollmachten für die Einbehaltung des Gewerkschaftsbeitrages liegt. Im Rahmen dieser Einschränkung stehen jeder Organisation Vertreter im Verhältnis zu der aus den Vollmachten hervorgehenden Mitgliederzahl zu, die diesem Prozentsatz oder einem Bruchteil von mehr als der Hälfte entspricht. Jeder Organisation steht auf jeden Fall ein Vertreter zu.»

#### Art. 8

*(Grundbuchsakte)*

1. In Anwendung des Artikels 13 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574 werden die Grundbuchsbeschlüsse in der Provinz Bozen in der im Grundbuchsgesuch vom Antragsteller verwendeten Sprache verfaßt.

2. Um das Ziel einer einheitlichen Bearbeitung der Grundbuchsakten auf dem gesamten Gebiet der Region zu verfolgen, haben die nach Artikel 102 des neuen Textes des allgemeinen Grundbuchsgesetzes, der dem kgl. Dekret vom 28. März 1929, Nr. 499 mit seinen späteren Änderungen beigelegt ist, vorzunehmenden Eintragungen ins Hauptbuch auf Grund der Muster zu erfolgen, die von der für das Sachgebiet Grundbuch zuständigen Abteilung ausgearbeitet wurden. Was die Grundbuchsämter in der Provinz Bozen anbelangt, sind diese Eintragungen im Sinne des Artikels 29 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574 in doppeltem Original zugleich in italienischer und in deutscher Sprache vorzunehmen.

3. Im Artikel 14 des Regionalgesetzes vom 21. Februar 1991, Nr. 5 wird der Absatz 3 gestrichen.

Art. 9

*(Funktionszulage für das Grundbuchpersonal)*

1. Die Zulage laut Artikel 14 des Regionalgesetzes vom 21. Februar 1991, Nr. 5 wird auf Grundbuchshelfen und Obergrundbuchshelfen ausgedehnt.

Art. 10

*(Einstufung des abgeordneten Personals)*

1. Das planmäßige Personal der Autonomen Provinzen Trient und Bozen, der Landtage der genannten Provinzen und des Regionalrates oder anderer öffentlicher Körperschaften, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Region in der Stellung einer Abordnung Dienst leistet, kann auf Ansuchen nach Einholen der Unbedenklichkeitserklärung der Zugehörigkeitsverwaltung im Rahmen der in den gesamten Planstellen des Einheitsstellenplanes des Personals der Region verfügbaren Stellen eingestuft werden.

2. Die Einstufung wird mit Beschluß des Regionalausschusses nach Anhören des Beirates für Organisations- und Personalangelegenheiten in den Funktionsrang verfügt, der dem Funktionsrang oder der Besoldungsebene entspricht, die bei der Herkunftskörperschaft bekleidet wurden, wobei das bei dieser Körperschaft erreichte Dienstalter zu den dienst- und besoldungsrechtlichen Zwecken anerkannt wird. Dem im Einheitsstellenplan der Region eingestuften Personal wird die für den entsprechenden Funktionsrang dieses Stellenplans vorgesehene Besoldung zusätzlich zu den laut Gesetz allfällig zustehenden Zulagen zuerkannt. Sollte diese die Sondergänzungszulage umfassende Besoldung niedriger sein als die bei der Herkunftskörperschaft erworbene, so wird die Differenz als persönliche Zulage beibehalten, die mit künftigen allgemeinen Gehaltsaufbesserungen verrechenbar ist.

3. Im Rahmen des Funktionsranges der Einstufung entspricht das Berufsbild des betroffenen Personals jenem der Herkunftskörperschaft. Liegt keine Übereinstimmung bei den Berufsbildern vor, so erfolgt die Einstufung in das Berufsbild, welches den bei der Region ausgeübten Aufgaben entspricht.

4. Die dienst- und besoldungsrechtliche Anerkennung des nach Absatz 2 geleisteten Dienstes wird nunc ex tunc dem Personal zuerkannt, das sich bereits in der Stellung einer Abordnung befand und kraft Bestimmungen von Regionalgesetzen in die Stellenpläne der Region übergegangen ist.

5. Das Gesuch nach Absatz 1 ist innerhalb von sechzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzureichen.

Art. 11

*(Wiederzulassung des weiblichen Personals in den Dienst)*

1. Das im Sinne des Artikels 15 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20 mit seinen späteren Änderungen in den Wartestand versetzte weibliche Personal kann auf Antrag wieder zum Dienst zugelassen werden.

REGIONALGESETZ  
vom 6. Dezember 1993, Nr. 22

2. Die Wiederzulassung wird vom Regionalausschuß nach vorherigem Gutachten des Beirates für Organisations- und Personalangelegenheiten beschlossen.

3. In Artikel 15 Absatz 2 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20 wird der zweite Satz gestrichen.

Art. 12

(Finanzbestimmung)

1. Für die Zwecke nach den Artikeln 2, 3 und 6 wird eine Ausgabe von 400 Millionen Lire für die Gebarung 1993 und von 100 Millionen Lire ab der Gebarung 1994 vorgesehen.

2. Für die Durchführung des Artikels 14 des Regionalgesetzes vom 21. Februar 1991, Nr. 5 sowie für die Angleichung der Besoldung des Personals der Region, einschließlich jenes im Dirigentenrang, an die gegenwärtige Besoldung der Bediensteten der im Gebiet der Region tätigen öffentlichen Körperschaften im Sinne des Artikels 1 des genannten Gesetzes wird zu Lasten der Gebarungen 1991-1993 eine Ausgabe von 6 Milliarden Lire bzw. von 2 Milliarden 400 Millionen Lire ab der Gebarung 1994 ermächtigt; für die Finanzierung von Anzahlungen auf die Tarifverhandlungen betreffend die Jahre 1994-1995-1996 wird außerdem zu einer Ausgabe von 1 Milliarde 200 Millionen Lire ab der Gebarung 1994 ermächtigt.

3. Die zu Lasten der Gebarung 1993 gehende Gesamtausgabe von 6 Milliarden 400 Millionen Lire wird durch Kürzung eines gleich hohen Betrages des im Kapitel Nr. 670 der Ausgaben für dieselbe Finanzgebarung eingetragenen Gesamtfonds gedeckt, während für die sich ab 1994 ergebende Ausgabe in Höhe von 3 Milliarden 700 Millionen Lire für die Gebarungen 1994 und 1995 durch Verwendung der für diese Gebarungen im Kapitel Nr. 670 des Mehrjahreshaushaltes 1993-1995 eingetragenen verfügbaren Mittel des entsprechenden Gesamtfonds gesorgt wird.

4. Was die darauffolgenden Gebarungen anbelangt, wird mit Haushaltsgesetz im Sinne des Artikels 7 und in den Grenzen des Artikels 14 des Regionalgesetzes vom 9. Mai 1991, Nr. 10 betreffend Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Region gesorgt.

Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region kundgemacht. Jeder, den es angeht, ist verpflichtet, es als Regionalgesetz zu befolgen und dafür zu sorgen, daß es befolgt wird.

Bozen, den 6. Dezember 1993

*Der Vizepräsident-Stellvertreter  
des Präsidenten*  
A. PELLEGRINI

Gesehen:  
*Der Regierungskommissär  
der Provinz Trient*  
Sottile

Dieses Gesetz wird mit Berichtigung des Fehlers verkündet, auf den die Regierung bei der Erteilung ihres Sichtvermerks aufmerksam gemacht hatte, und zwar:

Im Artikel Abs. 2 werden die Worte «zu Lasten der Gebarungen 1991-1993» mit den Worten «mit Bezug auf die Gebarungen 1991-1993» ersetzt.

*Der Vizepräsident-Stellvertreter  
des Präsidenten*  
A. PELLEGRINI

A N M E R K U N G E N

Anmerkung zum Art. 1

Das Gesetz vom 23. Oktober 1992, Nr. 421 betrifft die Übertragung an die Regierung von Zuständigkeiten in bezug auf die Rationalisierung und die Überarbeitung der Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Gesundheitswesens, des öffentlichen Dienstes, der Vorsorge und der territorialen Finanzen.

Der Wortlaut des Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes Nr. 421/1992 wird nachstehend angeführt:

Die in diesem Artikel sowie in den darin vorgesehenen Legislativdekreten enthaltenen Bestimmungen gelten im Sinne des Art. 117 der Verfassung als Grundsätze. Die den Bestimmungen dieses Artikels entnehmbaren Grundsätze gelten außerdem für die Regionen mit Sonderstatut und für die Autonomen Provinzen Trient und Bozen als Grundnormen der wirtschaftlich-sozialen Reform der Republik.

Das Legislativdekret vom 3. Februar 1993, Nr. 29 betrifft die Rationalisierung des Aufbaus der öffentlichen Verwaltungen und die Überarbeitung der Bestimmungen auf dem Sachgebiet des öffentlichen Dienstes gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 1992, Nr. 421.

Anmerkung zum Art. 2 Abs. 1

Die Feststellung der Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache ist im Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 mit seinen späteren Änderungen geregelt, welches die Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet des Prozesses in den staatlichen Ämtern in der Provinz Bozen und der Kenntnis der beiden Sprachen im öffentlichen Dienst betrifft.

Voraussetzungen für die Zulassung zum Dienst bei der Region Trentino-Südtirol sind im Sinne des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 10. Jänner 1957, Nr. 3 mit seinen späteren Änderungen:

1. italienische Staatsbürgerschaft oder Gleichwertiges
2. körperliche Eignung zum Dienst
3. Besitz der Bürgerlichen Ehrenrechte.

Anmerkung zum Art. 3 Abs. 1

Der Art. 24 Abs. 11 des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15 ersetzt durch Art. 17 des Regionalgesetzes vom 11. Juni 1987, Nr. 5 besagt:

Art. 24  
*Ernennung der Dirigenten*

(11) Die Ernennung zum Dirigenten kann ferner durch den Regionalausschuß auf Berufung in der Höchstgrenze von 10% der für den entsprechenden Rang vorgesehenen Planstellen auch an Personen mit nachgewiesener Berufserfahrung und Fachkundigkeit erteilt werden, die nicht der Verwaltung angehören

REGIONALGESETZ  
vom 6. Dezember 1993, Nr. 22

und im Besitz des Doktorats sowie der für die Zulassung zum Dienst bei der Region vorgeschriebenen allgemeinen Voraussetzungen sind, wobei von der oberen Altersgrenze abgesehen wird.

Der Art. 15 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23 geändert durch Art. 10 des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1962, Nr. 13 und durch Art. 4 des Regionalgesetzes vom 23. Jänner 1964, Nr. 3 besagt:

#### Art. 15

Bei den Aufnahmen von Personal wird die Richtlinie befolgt, die zahlenmäßige Zusammensetzung des Personals dem Bestande der Sprachgruppen in der Region anzupassen. Dieses Verhältnis wird auf die einzelnen Laufbahnen bezogen.

Zu diesem Zwecke werden die Wettbewerbe für die Aufnahme in die Anfangsstufen der einzelnen Laufbahnen ausgeschrieben, indem der deutschen und der ladinischen Sprachgruppe eine angemessene Anzahl von Stellen vorbehalten wird, so daß es ermöglicht wird, allmählich das im vorhergehenden Absatz genannte Verhältnis zu erreichen.

Bei der Zuweisung der Stellen an die Bewerber wird von der strengen Befolgung der von der Prüfungskommission aufgestellten Verdienstrangordnung abgesehen, vorausgesetzt, daß die zu den Wettbewerben zugelassenen Bewerber der entsprechenden Sprachgruppen die zum Erhalt der Befähigung vorgesehene Mindestpunktzahl erreichen

Die einer der Sprachgruppen vorbehaltenen Stellen, die nicht besetzt werden sollten, weil Bewerber fehlen oder weil die Bewerber nicht für geeignet erklärt wurden, werden von Bewerber der anderen Gruppen besetzt, die für geeignet befunden wurden.

In bezug auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 wird auf die Anmerkung zum Art. 2 verwiesen.

Der Wortlaut des Art. 3 Abs. 1 sowie des Art. 4 Abs. 3 dieses DPR wird nachstehend angeführt:

#### Art. 3

Mit der Feststellung der Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache werden eine oder mehrere mit Dekret des Regierungskommissars im Einvernehmen mit der Provinz ernannte Kommissionen betraut.

#### Art 4

(3) Die Kommissionen stellen Bescheinigungen über die Kenntnis der beiden Sprachen aus, die sich auf die Ausbildungsnachweise beziehen, die für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in den verschiedenen Funktionsrängen oder wie auch immer bezeichneten Kategorien vorgesehen sind, und zwar:

1. Abschlußzeugnis der Grundschule,
2. Abschluß der Sekundarschule 1. Grades,
3. Abschluß einer Sekundarschule 2. Grades,
4. Doktorat.

Im Art. 23 Abs. 3 bis des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, nr. 15, eingeführt mit Art. 22 des Regionalgesetzes vom 21. Februar 1991, Nr. 5 wird folgendes verfügt:

#### Art. 22

*Vorgesetzte der Abteilungen und der gleichgestellten Einheiten und Ernennung des Vizesekretärs des Regionalausschusses*

«(3 bis). Im Rahmen von zwanzig Prozent der Planstellen in der Dirigentenlaufbahn und mit den im vorstehenden Absatz vorgesehenen Einzelschriften kann der Auftrag eines Vizesekretärs des Regionalausschusses oder eines Vorge-



setzen einer Abteilung oder einer gleichgestellten Einheit außerdem Personal anderer öffentlicher Verwaltungen in der Stellung einer Abordnung erteilt werden, wenn dieses Personal bei der Zugehörigkeitskörperschaft seit wenigstens drei Jahren einen Dirigentenrang bekleidet, der jenem gleich oder vergleichbar ist, der in der geltenden regionalen Gesetzgebung für die Vorgesetzten der oberwähnten Organisationseinheiten vorgesehen ist, und ferner das Doktorat besitzt. Diesem Personal gebührt die für den Vizesekretär des Regionalausschusses bzw. für den Abteilungsdirigenten vorgesehene Direktionszulage.»

Anmerkung zum Art. 4 Abs. 1

In bezug auf den Art. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 1992, Nr. 421 wird auf die Anmerkung zum Art. 1 verwiesen.

In den Art. 4 und 5 des Regionalgesetzes vom 21. Februar 1991, Nr. 5 wird folgendes verfügt:

Art. 4  
*Gewerkschaftsabkommen und Zusammensetzung  
der Delegationen*

(1) Für die gemäß diesem Gesetz abzuschließenden Abkommen wird die Delegation der Region vom Regionalausschuß bestellt; ihr gehören auf jeden Fall der Präsident des Ausschusses oder ein von ihm beauftragter Assessor als Vorsitzender an.

(2) Die Gewerkschaftsdelegation besteht aus nicht mehr als drei Vertretern für jede der repräsentativsten Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Region. Dafür werden als repräsentativste Gewerkschaftsorganisationen jene betrachtet, die eine Mindestanzahl von Eingeschriebenen von fünf Prozent der insgesamt ausgestellten Vollmachten für den Einbehalt des Gewerkschaftsbeitrages durch die Verwaltung haben. Im Rahmen dieser Einschränkung stehen jeder Delegation Vertreter im Verhältnis zu der aus den Vollmachten hervorgehenden Anzahl an Eingeschriebenen zu, die diesem Prozentsatz oder einem Bruchteil von mehr als der Hälfte entspricht.

(3) Die Delegationen beginnen die Verhandlungen wenigstens sechs Monate vor Ablauf der vorstehenden Abkommen und erstellen innerhalb von drei Monaten nach Beginn dieser Verhandlungen einen Abkommensvorschlag.

(4) Die Gewerkschaftsorganisationen, die mit dem Abkommensvorschlag nicht einverstanden sind, oder erklären, an den Verhandlungen nicht teilzunehmen, können dem Präsidenten des Regionalausschusses und den Mitgliedern der Delegationen der Region ihre Stellungnahme übermitteln.

(5) Innerhalb der Frist von dreißig Tagen nach erzielter Einigung über den Abkommensvorschlag und nach Prüfung der finanziellen Vereinbarkeit gemäß Art. 7 ermächtigt der Regionalausschuß die Unterzeichnung des Abkommensvorschlags.

(6) Falls der Regionalausschuß aber nicht einverstanden ist, müssen die Partner innerhalb der Frist von sechzig Tagen einen neuen Abkommensvorschlag erstellen, über den der Regionalausschuß neuerlich zu beschließen hat.

(7) Innerhalb der Frist von sechzig Tagen nach der Unterzeichnung des Abkommens werden durch Beschluß des Regionalausschusses die Bestimmungen übernommen und erlassen, die sich aus der im genannten Abkommen enthaltenen Regelung ergeben. Der Beschluß wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht.

(8) An den mit diesem Artikel vorgesehenen Verhandlungen beteiligen sich unter Beachtung des Art. 4 Z. 8 des mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 genehmigten Sonderautonomiestatuts und des Art. 2 des Regionalgesetzes vom 18. Juni 1987, Nr. 8 auch die Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern von Trient und Bozen.

(9) Zu diesem Zweck wird die im Abs. 1 vorgesehene Delegation der Region, die die öffentliche Institution vertritt, mit je zwei Mitgliedern der Handelskammern von Trient und Bozen ergänzt; davon muß ein Mitglied auf jeden Fall der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Ausschusses sein.

(10) Die Gewerkschaftsvertretung wird mit einem Vertreter für jede der repräsentativsten Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Handelskammer von Trient und mit einem Vertreter für jede der repräsentativsten Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Handelskammer von Bozen ergänzt. Dafür werden als repräsentativste Gewerkschaftsorganisationen jene betrachtet, die eine Mindestanzahl von Eingeschriebenen von fünf Prozent der insgesamt ausgestellten Vollmachten für den Einbehalt des Gewerkschaftsbeitrages durch jede Kammerverwaltung haben.

Art. 5  
*Inhalt der Abkommen*

(1) Gemäß den im Art. 3 vorgesehenen Verfahren und Abkommen werden Bestimmungen erlassen, welche die Vorgangsweisen zur Vorbeugung und Beilegung der Arbeitskonflikte regeln, unbeschadet der Bestimmungen des Staatsgesetzes vom 12. Juni 1990, Nr. 146 über die Ausübung des Streikrechts in den lebenswichtigen öffentlichen Diensten und die Wahrung der verfassungsrechtlich geschützten Rechte der Person.

(2) Es ist untersagt, ergänzende Bezüge zu gewähren, die nicht in den Abkommen vorgesehen sind und Mehrausgaben mit sich bringen.

(3) Die im vorstehenden Artikel genannten Gewerkschaftsorganisationen dürfen nur dann an den Verhandlungen teilnehmen, wenn sie bezüglich des Streikrechts eine interne Regelung getroffen haben, die vorsieht, daß der Streik wenigstens fünfzehn Tage vorher angekündigt und so organisiert wird, daß alle Dienstleistungen erbracht werden, die zur Wahrung der in der Verfassung verankerten Werte und Rechte unerlässlich sind. Die internen Regelungen hinsichtlich des Streikrechts müssen den Abkommen gemäß Art. 3 beigelegt werden.

Anmerkung zum Art. 5 Abs. 1 und 2

Im Art. 52 des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15, ersetzt durch Art. 36 des Regionalgesetzes vom 11. Juni 1987, Nr. 5 und geändert durch Art. 17 des Regionalgesetzes vom 21. Februar 1991, Nr. 5 wird verfügt:

Art. 52  
*Direktionszulage*

(1) Den mit den Befugnissen eines Sekretärs des Regionalausschusses, eines Vizesekretärs des Regionalausschusses, eines Abteilungsdirigenten, eines Dirigenten des Rechnungsamtes, eines Dirigenten der Dienst Einheit für Studien und Sprachangelegenheiten, eines Direktors des Amtes für Rechtsberatung und Gesetzgebung, eines Landesinspektors für Grundbuch und Kataster sowie eines Amtsdirektors beauftragten Bediensteten steht in bezug auf die besonderen Aufgaben und zusätzlich zur Besoldung laut Rang eine besondere Direktionszulage im nachstehenden monatlichen Bruttoausmaß zu:

- a) Sekretär des Regionalausschusses: Direktionszulage im Ausmaß von fünfundsiechzig Prozent der Differenz zwischen dem einem Oberdirigenten der Staatsverwaltungen zustehenden Anfangsgehalt und dem zum 31. Dezember 1985 für den achten Funktionsrang vorgesehenen Anfangsgehalt;
- b) Vizesekretär des Regionalausschusses: Direktionszulage im Ausmaß von dreiundsechzig Prozent der Differenz zwischen dem einem oberdirigenten der Staatsverwaltungen zustehenden Anfangsgehalt und dem am 31. Dezember 1985 zustehenden Anfangsgehalt der achten Funktionsebene;
- c) Abteilungsdirigent, Dirigent des Rechnungsamtes, Dirigent der Dienst Einheit für Studien und Sprachangelegenheiten und Direktor des Amtes für Rechtsberatung und Gesetzgebung: Direktionszulage im Ausmaß von sechzig Prozent der Differenz zwischen dem einem Oberdirigenten der Staatsverwaltungen zustehenden Anfangsgehalt und dem zum 31. Dezember 1985 für den achten Funktionsrang vorgesehenen Anfangsgehalt;

.....

REGIONALGESETZ  
vom 6. Dezember 1993, Nr. 22

(2) Auf keinen Fall darf mehr als eine der in diesem Artikel vorgesehenen Zulagen bezogen werden.

(3) Die oberwähnten Direktionszulagen sind mit anderen Zulagen, Bezügen und zusätzlichen, wegen institutionellen Aufgaben oder aus einem anderen Grund entrichteten Entlohnungen vereinbar.

(4) Die Zulagen nach diesem Artikel werden für die Zeitspanne der Abwesenheit vom Dienst nicht anerkannt, für die keine Entrichtung der üblichen Besoldung vorgesehen ist.

(5) Dem Personal, dem die Zulage nach diesem Artikel zuerkannt wird, entrichtet die Region bei Ausscheiden aus dem Dienst eine Ergänzung zur zustehenden Ruhestandsbesoldung. Diese Ergänzung ist auf der Grundlage des Pensionsbetrages, auf den das Anrecht erworben wurde, zu berechnen und beträgt zehn Prozent der letzten Zulage, die für jedes Jahr, und verhältnismäßig zu den Zeitbruchteilen in bezug auf Monate, für den Dienst mit dem Auftrag eines Vorgesetzten mit Direktionsfunktionen bezogen wurde, sofern der Auftrag in Anwendung des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15 und der nachfolgenden Änderungen erteilt wurde. Die obgenannte Ergänzung ist den Änderungen des Ausmaßes der Zulage anzupassen.

#### Anmerkung zum Art. 6

Das Regionalgesetz vom 21. Februar 1991, Nr. 5 betrifft «Bestimmungen zum Ausbau des Übersetzungsdienstes in der Regionalverwaltung, dringende Bestimmungen über das Personal sowie Bestimmungen über das Personal der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern von Trient und Bozen und Bestimmungen für den Gebrauch der ladinischen Sprache für die Bediensteten der ladinischen Gemeinden der Provinz Bozen.»

Der Art. 8 dieses Regionalgesetzes besagt:

(1) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Reform der regionalen Dirigenlaufbahn bleiben die Bestimmungen über die dienst- und besoldungsrechtliche Behandlung des Personals vom Dirigentenrang aufrecht. Ebenso bleiben die Bestimmungen des durch Art. 36 des Regionalgesetzes vom 11. Juni 1987, Nr. 5 ersetzten Art. 52 des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15 aufrecht.

#### Anmerkung zum Art. 7

In bezug auf den Art. 4 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 21. Februar 1991, Nr. 5 wird auf die Anmerkung zum Art. 4 verwiesen.

Im Art. 9 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 6. Jänner 1978, Nr. 58 betreffend die «Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet Sozialfürsorge und Sozialversicherungen» wird verfügt:

#### Art. 9

In der Provinz Bozen werden hinsichtlich der Errichtung von betrieblichen Gewerkschaftsvertretungen und überhaupt hinsichtlich der Ausübung jeder gewerkschaftlichen Tätigkeit einschließlich der Betreuungs- und Sozialhilfetätigkeit nach dem Gesetz vom 20. Juli 1947, Nr. 804 und den nachfolgenden Abänderungen die Rechte, die durch Gesetzesvorschriften den Vereinigungen zuerkannt sind, welche den auf gesamtstaatlicher Ebene repräsentativsten Verbänden angeschlossen sind, auf jene *gewerkschaftlichen Vereinigungen ausgedehnt, die ausschließlich unter Arbeitnehmern der deutschen und der ladinischen Sprachminderheit gebildet worden sind und dem repräsentativsten Verband unter denen derselben Arbeitnehmer angehören.*

Auf die Vereinigungen und den Verband nach Abs. 1 wird außerdem das Recht auf Vertretung in den Kollegialorganen der öffentlichen Verwaltung und der zum Schutz ihrer Interessen errichteten Körperschaften, soweit sie im Bereich der Provinz tätig sind oder regionale Zuständigkeit haben, ausgedehnt.

Welchem Verband im Sinne des Abs. 1 die größte Repräsentativität zukommt, wird vom Landtag festgestellt. Die entsprechende Maßnahme kann vor der autonomen Sektion Bozen des regionalen Verwaltungsgerichtes angefochten werden.

Anmerkung zum Art. 8 Abs. 1

Im Art. 13 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574 betreffend die «Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol über den Gebrauch der deutschen und der ladinischen Sprache im Verkehr der Bürger mit der öffentlichen Verwaltung und in den Gerichtsverfahren» wird verfügt:

Art. 13

Die im Art. 1 angeführten Gerichtsämter und Gerichtsorgane müssen sich im Verkehr mit den Bürgern der Provinz Bozen und in den Akten, die sich auf diese beziehen, der Sprache des Antragstellers bedienen, soweit in den folgenden Artikeln nichts anderes bestimmt ist.

Anmerkung zum Art. 8 Abs. 2

Im Art. 102 des allgemeinen Grundbuchgesetzes, das dem kgl. Dekret vom 28. März 1929, Nr. 499 mit seinen späteren Änderungen beigeschlossen ist, wird verfügt:

Art. 102

Eintragungen in das Grundbuch dürfen nur aufgrund eines Beschlusses des Grundbuchsrichters und nicht anders als nach dem Inhalt dieses Beschlusses vorgenommen werden.

Kann aus irgendeinem Grunde die Eintragung nach dem genauen Wortlaut des Beschlusses nicht vollzogen werden, so bedarf es für dessen Berichtigung eines neuen Beschlusses.

Im Art. 29 des erwähnten DPR Nr.574/1988 wird verfügt:

Art. 29

In der Provinz Bozen sind die standesamtlichen Urkunden und die in den Grundbuchs- und Katasterämtern vorzunehmenden Eintragungen in doppeltem Original zugleich in italienischer und in deutscher Sprache zu verfassen.

Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 4 sind die Auszüge nach Art. 184 der Personenstandsordnung und die entsprechenden Bescheinigungen in der verlangten Sprache auszustellen.

Anmerkung zum Art. 8 Abs. 3

Im Art. 14 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 21. Februar 1991, Nr. 5 wird verfügt:

(3) In Anwendung des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574 und des Art. 5 des Regionalgesetzes vom 11. Jänner 1980, Nr. 1 haben die Grundbuchsführer die Grundbuchsdekrete in doppeltem Original zugleich in italienischer und in deutscher Sprache auszuarbeiten.

Anmerkung zum Art. 9

Im Art. 14 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 21. Februar 1991, Nr. 5 wird verfügt:

(2) In Zusammenhang mit der Anwendung der Bestimmung des Abs. 1 wird eine eigene mit der Anwesenheitszulage nach dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 25. Juni 1983, Nr. 344 nicht häufbare Zulage geschaffen. Das Ausmaß und die Einzelheiten der Entrichtung werden gemäß den Verfahren und Abkommen nach den vorstehenden Art. 3 und 4 festgelegt.

Anmerkung zum Art. 11

Im Art. 15 Abs. 1 und 2 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20, geändert durch Art. 3 des Regionalgesetzes vom 29. August 1976, Nr. 8 und durch Art. 50 des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15 wird verfügt:

(1) Das weibliche Personal, das den Ehegatten oder Kinder zu Lasten hat und nicht weniger als fünfzehn für die Bezahlung der Pension seitens der Pensionskasse für Angestellte der Lokalkörperschaften anrechenbare Dienstjahre aufweist, wird - auf Antrag - für die, gemäß den Vorschriften der Pensionskasse für Angestellte von Lokalkörperschaften zur Erreichung des Ruhestandsbezugsanspruches erforderliche Zeitdauer zur Erlangung der anrechenbaren Dienstjahre in den Wartestand versetzt. Nach Ablauf dieser Zeit wird das genannte Personal mit Wirkung vom unmittelbar darauffolgenden Tage in den Ruhestand versetzt.

(2) Vom Datum der Versetzung in den Wartestand wird das genannte Personal in Überzahl eingestuft. Es kann die Stellung des Wartestandes, in den es in Anwendung des vorhergehenden Absatzes versetzt wurde, bis zur Versetzung in den Ruhestand nicht aufgeben.

Dieser Artikel wurde nachfolgend durch den Art. 50 des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15 ergänzt.